

## **Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 21 Abs. 5 Satz 3 Hs. 1 i.V.m. Abs. 3 und 9 sowie 9a der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13. Mai 2021 fest

**Mit Wirkung zum Dienstag, 8. Juni 2021 treten im Landkreis Sigmaringen die Regelungen der Öffnungsstufe 3 in Kraft.**

### **Begründung**

Mit amtlicher Feststellung vom 30. Mai 2021 wurde erstmals die Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Sigmaringen bekanntgemacht.

Seit dem 5. Juni 2021 gehen im Landkreis Sigmaringen die Regelungen der Öffnungsstufen 1 und 2 nach § 21 Abs. 1 und 2 CoronaVO den entsprechenden Regelungen der CoronaVO vor.

Mit der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 in der ab 4. Juni 2021 geltenden Fassung hat der Verordnungsgeber unter bestimmten Voraussetzungen erstmals die Möglichkeit geschaffen, vor Ablauf des 14-tägigen Beurteilungszeitraums in Öffnungsstufe 3 zu wechseln.

Gemäß § 21 Abs. 5 Satz 3 1. Halbsatz CoronaVO ist dies möglich, sofern sich ein Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 befindet.

Die Übergangsvorschrift des § 21 Abs. 9a CoronaVO legt dabei fest, dass für Landkreise, die sich zum Zeitpunkt der Verkündung der Regelung bereits unter einem Inzidenzwert von 50 befinden, die Öffnungsstufe 3 frühestens zum 7. Juni 2021 in Kraft treten kann. Denn maßgeblich für das vorzeitige Eintreten in Öffnungsstufe 3 sind die Inzidenzwerte an den fünf Tagen, die dem 7. Juni vorausgehen.

Im Landkreis Sigmaringen lag die Sieben-Tage-Inzidenz an einem der maßgeblichen Tage über 50 (2. Juni 2021; Inzidenzwert nach RKI 50,4). Damit waren die Voraussetzungen für das Erreichen der Öffnungsstufe 3 zum 7. Juni nicht gegeben.

Diese lagen jedoch an den Folgetagen (03.06. 39,0; 04.06. 37,4; 05.06. 32,9; 06.06. 25,2; 07.06. 24,5) wieder vor.

Gemäß § 21 Abs. 9 CoronaVO hat das Gesundheitsamt des Landkreises den Tag bekannt zu machen, an dem die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 CoronaVO vorliegen. Grundlage sind dabei die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte. Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt.

Entsprechend § 21 Abs. 9 Satz 2 treten die Rechtswirkungen ab dem nächsten Tag nach dieser Bekanntmachung ein. Dies ist für die 3. Öffnungsstufe Dienstag, der 08.06.2021.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Öffnungsstufen 1 und 2 – soweit diese nicht durch die Öffnungsstufe 3 ausgeweitet werden, weiterhin Bestand haben. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 5 CoronaVO für die Unterschreitung des Schwellenwertes von 50, die mit Bekanntmachung vom 30.05.2021 in Kraft getreten sind, ergänzen die Regelungen der Öffnungsstufen 1, 2 und 3.

### **Sofortige Vollziehbarkeit**

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 07.06.2021

gez. Stefanie Bürkle  
Landrätin